

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Verkauf - (im Folgenden "**AGB Verkauf**" genannt) gelten für den Verkauf von Produkten, einschließlich aber nicht beschränkt auf jegliche Art von Geräten, Hardware und Software (im Folgenden "**Produkte**" genannt), durch TOYOTA GAZOO Racing Europe GmbH geschäftsansässig Toyota Allee 7, 50858 Köln (im Folgenden "**TGR-E**" genannt) an Dritte, die sowohl Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ("**Verbraucher**") als auch keine Verbraucher sind (Verbraucher und Nicht-Verbraucher beide gemeinsam im Folgenden "**Kunde**" oder "**Kunden**" genannt). Die AGB Verkauf gelten nicht für den Verkauf von Neuwagen, die im Motorsport zum Einsatz kommen; für diese gelten die AGB Verkauf von Motorsport Neuwagen.

1. Vertragsumfang

- 1.1 TGR-E verkauft diejenigen Produkte an den Kunden, die in einem Einzelvertrag zwischen TGR-E und dem Kunden vereinbart wurden.

Soweit der Kunde **kein Verbraucher** ist, gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

- 1.2 TGR-E ist nicht zur Durchführung eigener Untersuchungen oder Ermittlungen (Due Diligence) verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich in einem Einzelvertrag vereinbart wurde.
- 1.3 Eine gemäß diesem Vertrag durch TGR-E erteilte Beratung wird dem Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich anderslautend in einem Einzelvertrag vereinbart wurde, lediglich zugunsten dieses Kunden erteilt und der Kunde kann hierauf nur in Verbindung mit dem bestimmten im Einzelvertrag festgehaltenen Zweck vertrauen und darf diesen Rat keinesfalls an Dritte weitergeben oder öffentlich bekanntgeben, es sei denn, es besteht eine rechtliche oder behördliche Pflicht zu einer solchen Offenlegung oder Bekanntgabe.
- 1.4 TGR-E lehnt jegliche Haftung für Folgen ab, die aus der Verwendung der Produkte oder dem Vertrauen auf die von TGR-E verkauften Produkte durch Dritte entstehen, soweit nicht zwingende Bestimmungen der Produkthaftung entgegenstehen.

2. Preise

- 2.1 Die Preise für die Produkte sind in den Einzelverträgen als Endpreise angeführt.
- 2.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die Preise bei Lieferung des Produkts berechnet. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar.

Soweit der Kunde **kein Verbraucher** ist, gilt abweichend von Ziffer 2.1 und 2.2 das Folgende:

- 2.3 Alle Preise sind in den Einzelverträgen netto angegeben, zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer. Alle Preise gelten ab Werk, exklusive Versand, Steuern, Export- und/oder Importgebühren, Kosten oder Zollgebühren. Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die Preise bei Lieferung des Produkts berechnet. Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar.

3. Lieferung; Gefahrübergang, Transport

- 3.1 Die Lieferung der Produkte bedingt die pünktliche und ordnungsgemäße Ausführung aller Pflichten des Kunden. Einreden aufgrund von Nichterfüllung des Vertrags bleiben vorbehalten.
- 3.2 Soweit der Kunde **kein Verbraucher** ist, gilt abweichend von Ziffer 3.1 das Folgende: Bei unterbleibender Annahme oder einer anderen Verletzung der Pflichten zur Mitwirkung durch den Kunden ist TGR-E berechtigt, jegliche daraus entstehenden Schäden unbeschränkt einschließlich etwaiger Zusatzkosten geltend zu machen. Weiterer Schadenersatz ist vorbehalten. In diesem Fall geht die Gefahr von Verlust oder Beschädigung für die Produkte zu dem Zeitpunkt eines solchen Säumnisses oder der Pflichtverletzung zur Mitwirkung auf den Käufer über. Wenn der Kunde den Transport der Produkte verlangt, geht das Risiko von Verlust oder Beschädigung bei Aufgabe zum Versand auf den Kunden über.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 TGR-E behält sich das Eigentum an den Produkten bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Zahlungsverzug, ist TGR-E zur Besitznahme der Produkte berechtigt.

Soweit der Kunde **kein Verbraucher** ist, geltend ergänzend die folgenden Regelungen der Ziffern 4.2-4.5:

- 4.2 Der Kunde muss die Produkte mit angemessener Sorgfalt behandeln, eine geeignete Versicherung für die Produkte unterhalten und im erforderlichen Rahmen die Produkte solange warten und instand halten, bis das Eigentum an den Produkten auf den Kunden übergegangen ist.
- 4.3 Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt wurde, muss der Kunde TGR-E unmittelbar schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn Dritte einen Anspruch auf die Güter erlangen oder diese anderweitig einem Pfandrecht unterliegen.
- 4.4 Der Kunde kann die Produkte vorbehaltlich des obigen Eigentumsvorbehalts nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäfts verkaufen. Für diesen Fall tritt der Kunde hiermit alle Forderungen, die aus einem solchen Weiterverkauf entstehen, an TGR-E ab, ungeachtet dessen, ob die Produkte verarbeitet wurden oder nicht. Unbeschadet des Rechts von TGR-E zur Forderung der direkten Zahlung ist der Kunde zum Erhalt der Zahlung hinsichtlich der abgetretenen Forderungen berechtigt. Diesbezüglich stimmt TGR-E zu, in dem Umfang nicht auf die Zahlung der abgetretenen Forderungen zu bestehen, in dem der Kunde alle seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und nicht Gegenstand einer Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens oder eine Zahlungsmoratorium wird.
- 4.5 Insofern, als die obigen Sicherheiten den gesicherten Anspruch um mehr als 10% übersteigen, ist TGR-E verpflichtet, solche Sicherheiten auf Anforderung des Kunden freizugeben.

5. Gewährleistung

- 5.1 Soweit der Kunde **Verbraucher** ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch abweichend von der gesetzlichen

Regelung zwei Jahre ab Beginn des gesetzlichen Verjährungsbeginns, bei gebrauchten Sachen ein Jahr (§ 475 Abs. 2 BGB).

Soweit der Kunde **kein Verbraucher** ist, geltend die folgenden Regelungen der Ziffern 5.2-5.6:

- 5.2 TGR-E gewährleistet nicht, dass die Produkte bestimmte Spezifikationen oder Eigenschaften besitzen, sofern diese nicht im Einzelvertrag bestimmt wurden.
- 5.3 TGR-E schließt ausdrücklich jegliche Gewährleistung für Produkte aus, die in Motorsportaktivitäten eingesetzt werden.
- 5.4 Die Vorbedingung für jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden ist die vollständige Erfüllung aller Anforderungen hinsichtlich Untersuchungen und Anzeigen gemäß § 377 HGB durch den Kunden.
- 5.5 Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Gefahrenübergang, sofern nicht anderweitig im Einzelvertrag festgehalten.
- 5.6 Sollten die Produkte nicht mit den in einem Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen übereinstimmen, kann TGR-E nach eigenem Ermessen den Mangel durch Lieferung konformer Produkte beheben oder den Mangel beseitigen. Wenn eine solche Abhilfe nicht erfolgreich war, so hat der Kunde Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder er kann vom Einzelvertrag zurücktreten.

6. Haftung

- 6.1 Die Haftung beider Parteien für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei sowie für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist unbeschränkt.
- 6.2 Für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist die Haftung beider Parteien auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Soweit der Kunde **kein Verbraucher** ist, geltend ergänzend die folgenden Vorschriften der Ziffern 6.3-6.5.

- 6.3 Der typischerweise vorhersehbare Schaden ist auf den Kaufpreis des betreffenden Produkts beschränkt.
- 6.4 Keine der Parteien haftet für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie etwa Umsatzverluste, entgangene Gewinne oder Geschäftswertverluste.
- 6.5 Beide Parteien müssen ausreichende Versicherungspolizen zur Deckung von Schäden abschließen, für die sie gegenüber der anderen Partei haftbar gemacht werden können und müssen der anderen Partei auf Anfrage hierzu einen entsprechenden Nachweis erbringen.

7. Sonstige Regelungen für Verbraucher

- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- 7.2 Jegliche Ergänzungen oder Abweichungen des Vertrages erlangen nur in Schriftform Gültigkeit. Eine Änderung oder Modifizierung dieses Schriftformerfordernisses muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, geltend ergänzend die Ziffern 8. – 12.

8. Keine Exklusivität

Der Kaufvertrag erfolgt auf nicht-ausschließlicher Basis. TGR-E ist insbesondere berechtigt, gleiche oder ähnliche Produkte an Wettbewerber des Kunden zu verkaufen, sofern dies nicht in einem Einzelvertrag anderslautend vereinbart wurde.

9. Vertraulichkeit

Die Parteien müssen jegliche Informationen hinsichtlich technischer und/oder kommerzieller Details des Geschäfts zwischen TGR-E und dem Kunden geheim halten. Die Parteien können zu gegebener Zeit eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung treffen, wenn dies als notwendig erachtet wird.

10. Geistige Eigentumsrechte

10.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, verbleiben alle geistigen Eigentumsrechte, die das Produkt betreffen, einschließlich Konzepten, Entwürfen, Druckunterlagen, Designs und Know-how, die durch TGR-E erstellt wurden, ausschließlich und unbeschränkt bei TGR-E. Das gesetzlich bindende Urheberrecht (Urheberpersönlichkeitsrechte) verbleibt bei dem entsprechenden Urheber.

10.2 Im Falle des Verkaufs von Software und sofern nicht anderslautend vereinbart, gewährt TGR-E dem Kunden eine nicht exklusive, nicht übertragbare oder unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Software für die eigenen Zwecke des Kunden ohne das Recht zur Bearbeitung oder Änderung dieser Software. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist TGR-E nicht zur Bereitstellung einer Dokumentation oder des Quellcodes einer solchen Software oder zur Bereitstellung von Software-Support verpflichtet.

11. Verhaltensregeln; Anti-Korruption

11.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags das jeweils geltende Recht zu beachten und stimmen darüber überein, dass dies eine unverzichtbare Bedingung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt.

11.2 Die Parteien verpflichten sich insbesondere, in keinem Fall durch Provisionen, Zuwendungen oder sonstige Gefälligkeiten gegenüber Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien oder im Namen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Hiervon unberührt bleiben geringwertige, nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Aufmerksamkeiten/Werbegeschenke und angemessene Bewirtungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; hierzu zählen insbesondere Einladungen zu Motorsport-Events, an denen die einladende Partei als Teilnehmerin beteiligt ist. Die Parteien verpflichten sich zudem, der Geschäftsführung der jeweils anderen Partei unaufgefordert über jeden Versuch von Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien Mitteilung zu machen, Zuwendungen oder Vergünstigungen gleich welcher Art und welchen Umfangs zum vorgenannten Zweck der Einflussnahme zu erhalten.

12. Sonstiges

- 12.1 Keine der Parteien darf diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten übertragen.
- 12.2 Unterlässt eine der Parteien die Durchsetzung eines Anspruchs bei einer Verletzung oder besteht sie nicht auf der strikten Erfüllung aller Zusicherung, Vereinbarung, Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages, so stellt dies keinen Verzicht darauf dar und der Partei stehen sämtliche gemäß diesem Vertrag und gemäß dem geltenden Recht aufgeführten Rechtsmittel in Bezug auf nachfolgende Handlungen zur Verfügung, die ursprünglich eine Verletzung dargestellt hätten.
- 12.3 Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, haben sämtliche gemäß diesem Vertrag erforderlichen Mitteilungen, Anforderungen, Stellungnahmen und Kommunikationen schriftlich zu erfolgen und sind persönlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen zu werden oder sind per Post mit Einschreiben/Rückschein oder per Übernacht-Express zuzustellen.
- 12.4 Nichts in diesem Vertrag oder in der Beziehung zwischen dem Kunden und TGR-E gilt als Partnerschaft, Joint Venture oder als andere Art der Beziehung zwischen TGR-E und dem Kunden, außer wie in diesem Vertrag festgelegt.
- 12.5 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- 12.6 Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag entstehen, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Köln.
- 12.7 Ist eine Bestimmung, Klausel oder eine Anwendung dieses Vertrages auf eine Partei oder auf einen Sachverhalt ungültig und/oder undurchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der restlichen Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzliche zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.